

## FORMBLATT M

### MITTEILUNG DER ZENTRALSTELLE/ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE ÜBER EINE DIREKTE BEWEISAUFNAHME

(Artikel 19 der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) <sup>(1)</sup>)

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts :

2. Aktenzeichen der Zentralstelle/zuständigen Behörde

3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:

4. Zentralstelle/zuständige Behörde

4.1. Bezeichnung:

4.2. Anschrift:

4.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

4.2.2. PLZ und Ort:

4.2.3. Staat:

4.3. Tel. :

4.4. Fax : (\*)

4.5. E-Mail:

5. Mitteilung der Zentralstelle/zuständigen Behörde

5.1. Der direkten Beweisaufnahme gemäß dem Ersuchen wird stattgegeben:

5.2. Der direkten Beweisaufnahme gemäß dem Ersuchen wird unter folgenden Bedingungen stattgegeben (ggf. in einer Anlage):

5.3. Die direkte Beweisaufnahme gemäß dem Ersuchen wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

5.3.1. Das Ersuchen fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2020/1783:

5.3.2. Das Ersuchen enthält nicht alle erforderlichen Angaben nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/1783:

5.3.3. Die beantragte direkte Beweisaufnahme steht im Widerspruch zu wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Mitgliedstaats der Zentralstelle/zuständigen Behörde:

6. Das folgende Gericht wurde beauftragt, bei der direkten Beweisaufnahme praktische Unterstützung zu leisten:

6.1. Bezeichnung:

6.2. Anschrift:

6.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

6.2.2. PLZ und Ort:

6.2.3. Staat:

6.3. Tel. :

6.4. Fax : (\*)

6.5. E-Mail:

Geschehen zu:

Datum:

Unterschrift und/oder Stempel oder elektronische Signatur und/oder elektronisches Siegel:

---

(<sup>1</sup>)ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40  
(\* )Angabe freigestellt.